

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

24.10.1941 (No. 44) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

für die Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einfseitiger Druck) 2,20 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 44

Karlsruhe, den 24. Oktober 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 20. 10. 41, Entschädigung für das Selbststeuern von Dienstkraftwagen bei Dienstreisen. S. 955. — RdErl. 20. 10. 41, Zweite Verordnung zum Einjahrs-Wehrmachtgebührengesetz. S. 955. — RdErl. d. RMdV. 29. 9. 41, Kündigung abgeordneter Angestellter und Arbeiter durch die Heimatbehörde. S. 956. — RdErl. d. RMdV. 2. 10. 41, Auszahlung der Urlaubsbezüge der invalidenversicherungspflichtigen Gefolgshaftsmittglieder. S. 957. — RdErl. d. RMdV. 2. 10. 41, Beurlaubung von behördenangehörigen Führern der Hitler-Jugend zu Sonderlehrgängen der Wehrmacht. S. 957. — RdErl. d. RMdV. 30. 9. 41, Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Dienstreisen nach den besetzten russischen Gebieten. S. 957. — RdErl. d. RMdV. 2. 10. 41, Übernahme in das Beamtenverhältnis im Memelland (Besoldungsdienstalter). S. 959. — RdErl. d. RMdV. 3. 10. 41, Deutsche Dienstpost im Bezirk Bialystok. S. 959. — RdErl. d. RMdV. 7. 10. 41, Kriegsbuchwoche 1941. S. 975.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RMdV. 7. 10. 41, Weiterzahlung der Dienstbezüge an nichtbeamtete Dienstkräfte im gemeindlichen Bereich bei Einberufung zum Wehrdienst. S. 959. — RdErl. d. RMdV. 29. 9. 41, Gewerbesteuerausgleich, hier Betriebe (Betriebsstätten), die in der Betriebs-gemeinde der Gewerbesteuer unterliegen. S. 959. — RdErl. d. RMdV. 6. 10. 41, Bürgersteuer. S. 961. — RdErl. d. RMdV. 9. 10. 41, Bürgersteuer; hier: Auswirkungen der Ersten WD. über die Vereinfachung des Lohnabzugs. S. 962. — RdErl. d. RMdV. 6. 10. 41, Prüfungen der Finanzämter für Zwecke der Lohnsteuer. S. 966. — RdErl. d. RMdV. 6. 10. 41, Auskünfte an Baufirmen, die vom Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen für Reichsverteidigungs-bauten eingesetzt sind. S. 965.

Polizeiverwaltung.

RdErl. d. RMdV. u. ChdDiPol. im RMdV. 3. 10. 41, Ein-

tragung der Zigeunereigenschaft in der Volkstarete und in den Melderegistern. S. 965. — RdErl. 20. 10. 41, Abrufen der Haltestellen im Straßenbahn- und Omnibuslinienverkehr. S. 967. — RdErl. 20. 10. 41, Prüfung der Kassen-, Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kreisführer und des Bezirksführers der Freiw. Feuerwehr. S. 968. — RdErl. d. RMdV. u. ChdDiPol. im RMdV. 10. 10. 41, Mitwirkung der Volkstaretebehörden und Meldebehörden bei der Erfassung der Jahrgänge 1924 bis 1929 zum Dienst in der Hitler-Jugend. S. 975.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdV. 7. 10. 41, Zahlung von Zinszuschüssen in den Freimachungsgebieten. S. 967. — 10. RdErl. d. RMdV. u. d. RM. 7. 10. 41, Ausführung des Räumungsfamilienunterhalts; hier: Beginn der Fürsorgepflicht nach Einstellung des Räumungsfamilienunterhalts. S. 968. — RdErl. d. RMdV. 18. 9. 41, Verzeichnis der Stellen der Ordnungspol., die unter die Gruppen 1 bis 7 der Vergütungssätze für auf Grund des Reichsleistungsges. in Anspruch genommene Unterkunft fallen. S. 969.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 16. 10. 41, Standsicherheit der Schalungs- und Lehrgerüste für Beton- und Stahlbetonbauten, § 12 der Stahlbetonbestimmungen — bisher Eisenbetonbestimmungen. S. 971. — RdErl. 16. 10. 41, Allgemeine baupolizeiliche Zulassung von Dübelverbindungen im Holzbau. RdErl. d. RM. v. 3. 3. 1939, 22. 2. 1940 und 9. 9. 1940. S. 972.

Volksgesundheit.

RdErl. d. RMdV. 30. 9. 41, Änderung der Betriebsordnung für Feuerbestattungsanlagen. S. 973.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. d. RMdV. 22. 9. 41, Schlachtungs- und Fleischbeschlachtstatistik. S. 973. — RdErl. 21. 10. 41, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 975.

Persönliche Angelegenheiten.

Ernannt: Regierungsrat Walter Staiger bei der Badischen Landeskreditanstalt für Wohnungsbau in Karlsruhe zum Oberregierungsrat; Assessor Dr. Klaus Froebel, z. Zt. bei der Wehrmacht, zum Regierungsassessor; die Kanzleiasistentinnen Luise Wieland, Ella Schäfer und Marie Dederer sowie die Kanzlistin Magdalene Kothenhöfer bei der Landesversicherungsanstalt Baden zu Verwaltungsassistentinnen; die Pfleger Hermann Wiffert, Valentin Schrempf, Karl Hüb, Georg Rad, Lorenz Seimel, Christian Vogel, Albert Seiler, Rudolf Rehm, August Schell, Albert Gutjahr, Kilian Plach, Martin Zeis, Max Mehinger, Karl Fischer, Johann Baptist Lüh, Anton Schüber, Franz Gnädinger,

August Chret, Emil Hummel, Josef Schwarber, Karl Dambacher, Karl Baumann, Ernst Hoch, Franz Korameier, Valentin Oberle, Wilhelm Böcherer, Wilhelm Jehner, alle bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen, zu Abteilungspflegern; die Pfleger Karl Rueb, Oskar Geiger, Peter Wangler, Albert Nutschler, Johann Bruder, Eugen Schähle und Hermann Schellhammer, alle bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen, zu Oberpflegern; die Pfleger Alfred Gruninger, Friedrich Betisch, Karl Beigel, Friedrich Kramer, Hermann Rohleder, Albert Kachel, Adolf Stier, Heinrich Braun, Ludwig Mohr, Andreas Vogel, Stefan Rimling, Heinrich Debatin, Wilhelm

Hauth und Jakob Hebel, alle bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch, zu Abteilungsplegern; die Pflieger Franz Geider, Julius Kothermel, Karl Fahlbusch, Albert Knäus, Johann Schauler, August Ehmann, Gustav Konstantin und Ernst Gebhardt, alle bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch, zu Oberplegern; die a. p. Pflieger Franz Klink, Karl Rod und Josef Böhner zu planmäßigen Plegern bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch.

Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Der a. p. Regierungsinspektor Max Müller beim Staatlichen Gesundheitsamt Kastatt zum planmäßigen Regierungsinspektor; der a. p. Pflieger David Zuber bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen zum planmäßigen Pflieger.

Perfekt: Regierungsinspektor Wilhelm Schmid beim Landratsamt Kehl zum Landratsamt Karlsruhe.

— BaWB. S. 953.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Entschädigung für das Selbststeuern von Dienstkraftwagen bei Dienstreisen.

RdErl. d. RM. v. 20. 8. 1941 — A 4600—13 000 IV.

Auf Grund von §§ 7 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) wird bestimmt:

1. Wenn ein Beamter während einer Dienstreise einen Dienstkraftwagen mangels eines besonderen Kraftwagenführers selbst steuert, kann ihm für jeden dienstlich zurückgelegten Kilometer Wegstrecke (Hinweis auf Nr. 24 und 25 WzRG.) eine Entschädigung von 2,5 Rpf gewährt werden.

Bei auswärtigen Dienstgeschäften, die nicht als Dienstreisen im Sinn von § 2 RfG. gelten, ist für das Selbststeuern eine Entschädigung nicht zu zahlen.

2. Die Regelung gilt ab sofort bis auf weiteres.

— RBB. S. 225.

— RdErl. d. RdZ. v. 20. 10. 1941 Nr. 83 637 Norm. XXVII⁶.

Zusatz:

Die Entschädigung ist bei Tit. 209 — Reisekosten — zu verausgaben. Sie wird nur auf meine ausdrückliche Weisung gewährt. Die Genehmigung setzt voraus, daß entweder ein besonderer Kraftwagenführer überhaupt nicht vorhanden oder daß er für längere Zeit am Führen des Dienstkraftwagens verhindert ist. Bei dieser Gelegenheit mache ich erneut darauf aufmerksam, daß unabhängig von der Inanspruchnahme einer Entschädigung, das Führen von Dienstkraftwagen durch einen anderen wie den eigens dafür bestimmten Kraftwagenführer grundsätzlich streng untersagt und nur ausnahmsweise auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung durch mich statthaft ist.

An die Landeskommissäre, Landräte, die Heil- und Pflegeanstalten und das Tierhygienische Institut.

— BaWB. S. 955.

Zweite Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührens-gesetz.

RdErl. d. RM. v. 11. 9. 1941 — A 5401-1506 IV.

Zuviel gezahlte Friedensdienstbezüge werden nach Nr. 17 der Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum EWGG. (RBB. 1940 S. 96)¹⁾ bei Neugewährung der Kriegsbesoldung auf diese angerechnet. Im umgekehrten Fall werden gemäß Nr. 26 d. a. O. beim Wiedereintritt der Kriegsbesoldung zuviel gezahlte Beträge auf die wiederauflebenden Friedensdienstbezüge angerechnet. Gegenseitige Erstattungen finden nicht statt.

Diese Bestimmungen können bei der Entlassung aus der Wehrmacht nicht angewendet werden. Für den Befall der Kriegsbesoldung und die Wiedergewäh-

rung der Friedensdienstbezüge bei der Entlassung aus der Wehrmacht sind besondere Verwaltungsanordnungen des Oberkommandos der Wehrmacht maßgebend, auf die bereits in dem Erlaß vom 20. Januar 1941 A 5401—958 IV (RBB. S. 63)²⁾ hingewiesen worden ist. Hiernach wird die Kriegsbesoldung für die Dauer von vierzehn Tagen nach dem Entlassungstag weitergewährt. Soweit sie über diesen Zeitraum hinaus bis zum Monatsende im voraus gezahlt ist, wird sie belassen (vgl. Beispiel 1 und 2 des vorerwähnten Erlasses vom 20. Januar 1941).

Wenn Kriegsbesoldung über diese Zeitpunkte hinaus zu viel gezahlt ist, muß der Empfänger sie an die zuständige Gebührenstelle der Wehrmacht zurückerstatten. Eine Anrechnung auf die Friedensdienstbezüge findet nicht statt. Die militärischen Gebührenstellen können sich wegen Einbehaltung des überzahlten Betrages mit den die Friedensgebühren zahlenden Zivildienststellen in Verbindung setzen.

— RBB. S. 227.

— RdErl. d. RdZ. v. 20. 10. 1941 Nr. 89 669 Norm. XIX, XXVII⁶, VI².

— BaWB. S. 955.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1940 I S. 448.

²⁾ Vgl. BaWB. 1941 S. 211.

Kündigung abgeordneter Angestellter und Arbeiter durch die Heimatbehörde.

RdErl. d. RMdZ. v. 29. 9. 1941 — II 4946/41-7000.

(1) In letzter Zeit haben verschiedene Behörden Dienstverträge von Angestellten und Arbeitern, die in die eingegliederten Ostgebiete abgeordnet worden sind, ohne besonderen Grund gekündigt. Ein solches Verfahren ist nicht zu billigen.

(2) In jeder Abordnung, zumal in die eingegliederten oder besetzten Ostgebiete, ist ein Vertrauensbeweis des Führers der Verwaltung zu erblicken. Es widerspricht daher dem Wesen der Abordnung und der Fürsorgepflicht, wenn die Heimatbehörde den mit ihr abgeschlossenen Dienstvertrag lediglich deshalb kündigt, weil ihr das Gefolgschaftsmitglied infolge der Abordnung keine Arbeitskraft nicht mehr zur Verfügung stellen kann.

(3) Ich ersuche hiernach, derartige Kündigungen zu unterlassen, und mache hierbei noch darauf aufmerksam, daß eine solche Kündigung, soweit es sich um Verwaltungen oder Betriebe mit mindestens zehn Beschäftigten handelt, nach § 22 des Ges. zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGE) v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 220) in Verbindung mit § 56 ff. des Ges. zur Ordnung der nationalen Arbeit (AO.)

v. 20. 1. 1934 (RGBl. I S. 45) eine Klage auf Widerruf der Kündigung rechtfertigen kann.

(4) Soweit im Einzelfalle Zweifel entstehen, ist meine Entscheidung, für den Bereich der Pol. die des RZHuChdDtPol. im RMdZ., einzuholen.

(5) Wegen der Entlassung abgeordneter Beamter vgl. den RdErl. v. 29. 7. 1941 (RMBlB. S. 1393)¹⁾.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlB. S. 1761.

— BaWB. S. 956.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 762.

Auszahlung der Urlaubsbezüge der invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder.

RdErl. d. RMdZ. v. 2. 10. 1941 — II 3785/41-7070/1.

Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem RZM. damit einverstanden, daß die Urlaubsbezüge der wöchentlich entlohnten invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder (Lohnempfänger) abweichend von MD. Nr. 7 zu § 14 TD. B¹⁾ jeweils am letzten Zahltag vor dem Beginn des Urlaubs mit ausgezahlt werden.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlB. S. 1764.

— BaWB. S. 957.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1938 I S. 491.

Beurlaubung von behördenangehörigen Führern der Hitler-Jugend zu Sonderlehrgängen der Wehrmacht.

RdErl. d. RMdZ. zgl. i. R. d. RZM. v. 2. 10. 1941 — II 3809/41-6461.

(1) Die Richtlinien für die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen v. 20. 5. 1939 (RMBlB. S. 1102)¹⁾ Erster Teil Abschn. B Ziff. 1 Abs. 2 finden auf die 8- oder 14tägigen Sonderlehrgänge der Führer der Hitler-Jugend bei der Wehrmacht sinngemäße Anwendung. Die Bezüge sind fortzuzahlen. Für Teilnehmer an den 14tägigen Sonderlehrgängen erhöht sich der Erholungsurlaub auf 18 Tage.

(2) Die Einberufungen zu den Lehrgängen erfolgen allein durch die zuständige HJ-Gebietsführung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlB. S. 1763.

— BaWB. S. 957.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 599.

Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Dienstreisen nach den besetzten russischen Gebieten.

RdErl. d. RMdZ. v. 30. 9. 1941 — II 5273/41-6317.

Nachstehendes RdSchr. des RMdM. v. 16. 9. 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlB. S. 1761.

— BaWB. S. 957.

Anlage 1.

Der Reichswirtschaftsminister. Berlin, den 16. 9. 1941.
V Dev 5/28 673/41.

(1) Im Anschluß an mein Schreiben v. 15. 7. 1941 — V Dev 5/21 319/41¹⁾ — bitte ich, in Zukunft dienstrecht-

liche Dienstreisebescheinigungen über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach den besetzten russischen Gebieten einschließlich der Reichskommissariate Ostland und Ukraine nach dem aus der Anl. 2 ersichtlichen abgeänderten Muster zu erteilen. Die neue Dienstreisebescheinigung bietet insofern Erleichterungen, als sie die Mitnahme von deutschem Geld (Reichsmarknoten, Rentenbankscheine und deutsche Scheidemünzen) bis zu 100 R.M. an Stelle der Reisefreigrenze von 10 R.M. vorsieht. Dieser Betrag dient zur Bestreitung von Ausgaben bei der Hinreise bis zur deutschen Grenze und bei der Rückreise ab deutsche Grenze bis zum Erreichen des deutschen Ausgangsorts für die Durchreise durch das Generalgouvernement einschl. des Distrikts Galizien, sieht die Dienstreisebescheinigung die Mitnahme von Flotynoten vor. In Ergänzung meines obigen Schreibens ermächtige ich Sie hiermit auch allgemein zum Erwerb der insoweit erforderlichen Flotynoten.

(2) Ich wolle klarstellend besonders darauf hin, daß die auf Grund der allgemeinen Ermächtigung erworbenen Zahlungsmittel (Reichskreditkassenscheine, Rubelnoten, Flotynoten) an Dienstreisende nur in der Höhe abgegeben werden dürfen, als dies zur Deckung der Dienstreisekosten in den besetzten russischen Gebieten sowie im Generalgouvernement erforderlich ist.

An die obersten Reichsbehörden.

¹⁾ Vgl. RMBlB. 1941 S. 1391.

Anlage 2.

Devisenrechtliche Dienstreisebescheinigung

über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach den besetzten russischen Gebieten (einschl. der Reichskommissariate Ostland und Ukraine).

Der
(Dienstbezeichnung, Vorname, Name, Anschrift)

reist im Auftrage de
(Name und Sitz der Dienststelle)

nach

Er ist berechtigt, folgende Zahlungsmittel mitzunehmen:

a) Reichskreditkassenscheine bis zu R.M.
Rubelnoten bis zu Rubel

b) — bei Durchreise durch das Generalgouvernement — Flotynoten bis zu Floty
Dieser Betrag darf nur zu Ausgaben im Generalgouvernement (einschl. des Distrikts Galizien) verwendet werden.

c) Deutsches Geld (Reichsmarknoten, Rentenbankscheine u. deutsche Scheidemünzen) bis zum Betrage von 100 R.M.
— in Buchstaben: Einhundert Reichsmark —

Eine Verwendung (Inzahlunggabe oder Umwechslung dieses Betrages in den besetzten russischen Gebieten (einschl. der Reichskommissariate Ostland und Ukraine) und in dem Generalgouvernement (einschl. des Distrikts Galizien) ist verboten. Das mitgeführte deutsche Geld soll den Reisenden lediglich in den Stand setzen, Ausgaben im deutschen Reichsgebiet auf der Hin- und Rückfahrt bis zur Grenze und auf der Rückfahrt ab Grenze bis zum Erreichen des deutschen Ausgangspunktes zu bestreiten.

Diese Bescheinigung dient sowohl zur Ausfuhr als auch zur Wiedereinfuhr der mitgeführten Zahlungsmittel. Sie ist deshalb bis zur Wiedereinfuhr in das Reichsgebiet sorgfältig aufzubewahren und alsdann an den Zollbeamten abzugeben.

Diese Bescheinigung verliert 3 Monate nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit.

....., den 194.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der Dienststelle)

(Stempel)

**Übernahme in das Beamtenverhältnis im Memelland
(Besoldungsdienstalter).**

RdErl. d. RMdZ. v. 2. 10. 1941
— II 3627 III/41-6310 Mem.

Nachstehenden RdErl. des RM. v. 18. 8. 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.
— RMBl. S. 1763.
— BaBl. S. 959.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 18. 8. 1941.
A 4022-12 821 IV.

Ich bin im Einvernehmen mit dem RMdZ. damit einverstanden, daß das BDM. derjenigen memeldeutschen Volksgenossen, die bis zum 31. 10. 1941 erstmalig planmäßig angestellt werden, nach dem Erl. v. 27. 4. 1939 (RMBl. S. 126) festgesetzt wird, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Memelland oder Groß-Litauen hatten und am Tage der Rückgliederung oder später die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

Deutsche Dienstpost im Bezirk Bialystok.

RdErl. d. RMdZ. v. 3. 10. 1941 — I Ost 1599/41-4208.

(1) Auf der Strecke Prostown (Ostpr.) — Bialystok ist ab 20. 9. 1941 eine Bahnpost eingerichtet

worden. Hierdurch erübrigt sich auf den Dienstpostendungen die durch RdErl. v. 10. 9. 1941 (RMBl. S. 1609)¹⁾ vorgesehene zusätzliche Angabe des Leitorts Prostown (Ostpr.).

(2) Künftig sind die Dienstpostämter im Bezirk Bialystok wie folgt zu bezeichnen:

Bialystok,
Bialowisch (Bez. Bialystok),
Bielst (Bez. Bialystok),
Grajewo (Bez. Bialystok),
Hainowska (Bez. Bialystok),
Lomscha, Leitort: Johannsburg (Ostpr.),
Pruschna (Bez. Bialystok),
Sokolka (Bez. Bialystok),
Wolkowyst (Bez. Bialystok),
Augustow, Leitort: Sudauen,
Kolno, Leitort: Johannsburg (Ostpr.).

(3) Neu hinzugekommen sind:

Siemiatyke (Bez. Bialystok),
Knieleschin (Bez. Bialystok).

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände. — RMBl. S. 1764.

— BaBl. S. 959.

¹⁾ Vgl. BaBl. S. 889.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

**Weiterzahlung der Dienstbezüge an nichtbeamtete
Dienstkräfte im gemeindlichen Bereich bei Einberufung
zum Wehrdienst.**

RdErl. d. RMdZ. v. 7. 10. 1941 — V Wi 85/41-5004.

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 1. 9. 1941 — V d 308 VI/40-4010 Z (nicht veröffentl.) gebe ich im Einvernehmen mit dem RM. bekannt, daß Gehälter und Löhne, die an die zum Wehrdienst eingezogenen Gesellschaftermitglieder eines Betriebes weiter gezahlt werden, steuerlich grundsätzlich als abzugsfähige Betriebsausgaben anerkannt werden. Das gilt auch für die körperschaftsteuerpflichtigen Eigenbetriebe und Eigen-Gesellschaften der Gemeinden.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden. — RMBl. S. 1788.
— BaBl. S. 959.

**Gewerbesteuerausgleich; hier: Betriebe (Betrieb-
stätten), die in der Betriebsgemeinde der Gewerbesteuer
unterliegen.**

RdErl. d. RMdZ. v. 29. 9. 1941
— V St 1106 VI/41-5620 D II.

1. (1) Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 EinfGRealStG. (RGBl. 1936 I S. 961) gelten als in einer Gemeinde beschäftigt die Arbeitnehmer, die in einem Betriebe, der in dieser Gemeinde der Gewerbesteuer unterliegt, tätig waren. Diese Vorschrift ist in der Zweiten Ausf.-Anw. zum EinfGRealStG. (zu § 12)¹⁾ dahin erläutert, daß der Ausgleichzuschuß auch dann von der Betriebsgemeinde geleistet werden muß, wenn der Gewerbebetrieb, in dem die auswärtigen Arbeitnehmer beschäftigt sind, aus irgendeinem Grunde von der Zahlung der Gewerbesteuer befreit ist, sofern es sich überhaupt um einen der Gewerbesteuer grundsätzlich unterliegenden Betrieb han-

delt. Maßgebend für die Frage, ob ein Betrieb grundsätzlich der Gewerbesteuer unterliegt, ist für die Zwecke des Gewerbesteuerausgleichs der Tag der allgemeinen Personenstandsaufnahme. Die Entscheidung ist für das Ausgleichzuschußverfahren ohne Rücksicht darauf zu treffen, wie bei der Gewerbesteuerverfahren worden ist.

(2) Ebenso wie die grundsätzlich der Gewerbesteuer unterliegenden Betriebe, die von der Gewerbesteuer befreit sind, sind die Betriebstätten zu behandeln, bei denen am Tage der allgemeinen Personenstandsaufnahme die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerpflicht erfüllt sind, für die aber die in Betracht kommenden Betriebsgemeinden einen Anteil an dem einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrag (Zerlegungsanteil) nicht erhalten. Daß derartige Betriebstätten grundsätzlich gewerbesteuerpflichtig sind, ist schon daraus erkennbar, daß die Gemeinde sofort Lohnsummensteuer erheben kann, wenn in der Gemeinde die Lohnsummensteuer eingeführt ist. Hat z. B. ein Bauunternehmen am 1. 5. 1940 eine auswärtige Bauausführung, die eine Betriebstätte im Sinn des § 16 Abs. 2 Ziff. 3 des Steueranpassungsges. (RGBl. 1934 I S. 925) darstellt, begonnen, so erhält die Gemeinde, in der sich diese Betriebstätte befindet, für das Rechnungsjahr 1940 keinen Zerlegungsanteil, weil nach § 28 Abs. 2 des Gewerbesteuer-Ges.²⁾ für die Zerlegung grundsätzlich (abgesehen von den Fällen des § 22 Abs. 1 Gewerbesteuer-Ges., insbesondere Neugründung eines ganzen Gewerbebetriebs) die Verhältnisse zu Beginn des Rechnungsjahres, d. h. hier am 1. 4. 1940, maßgebend sind und weil die Betriebstätte an diesem Tag noch nicht bestanden hat. Im Ausgleichzuschußverfahren ist aber diese Betriebstätte als Betrieb, der in der Gemeinde der Gewerbesteuer unterliegt, zu behandeln, vorausgesetzt, daß die Betriebstätte am 10. 10. 1940

noch bestanden hat. Die Betriebsgemeinde ist in diesem Falle auch dann zur Leistung von Ausgleichzuschüssen verpflichtet, wenn sie für diese Betriebstätte einen Zerlegungsanteil für das Rechnungsjahr 1941 deshalb nicht erhält, weil die Betriebstätte in der Zeit bis zum 1. 4. 1941 weggefallen ist. Es ist also unbeachtlich, ob die Betriebsgemeinde hinsichtlich der in Betracht kommenden Betriebstätte für das Rechnungsjahr, für das der Ausgleichzuschuß beanprucht wird, oder für das vorangegangene Rechnungsjahr Gewerbesteuer erhalten hat oder nicht. Sollten sich aus der Zugrundelegung des Tages der Personenstandsaufnahme offenbare Härten für eine der beteiligten Gemeinden ergeben, so ist unter den Voraussetzungen des § 20 EinfGewStG. (für das Rechnungsjahr 1941: Ziff. 9 GewStAusglBest. 1941, RMBl. 1941 S. 218)¹⁾ ein Härteausgleich möglich.

2. (1) Es ist angeregt worden, der Anmeldung von Ansprüchen für Arbeitnehmer von Gewerbebetrieben, die Betriebstätten in mehreren Gemeinden unterhalten, fristwahrende Wirkung gegenüber allen Betriebsgemeinden dieser Unternehmen zuzubilligen. Dieser Anregung kann nicht entsprochen werden. Eine derartige Regelung würde mit dem — auch aus Abs. 4 Satz 2 des RdErl. v. 10. 4. 1940 (RMBl. S. 772 b)²⁾ und aus Ziff. 6 Abs. 1 Satz 3 GewStAusglBest. 1941 erkennbaren — Bestreben nicht im Einklang stehen, das Verfahren zu vereinfachen und eine baldige Abwicklung der Anträge zu erreichen.

(2) Ist es zweifelhaft, ob eine Bauausführung am Stichtag eine Betriebstätte im Sinn des § 16 Abs. 2 Ziff. 3 Steueranpassungsges. darstellt, so bleibt es der Wohnungsgemeinde überlassen, vorsorglich den Anspruch bei den als Betriebsgemeinde in Frage kommenden Gemeinden anzumelden. Der Antrag wäre also sowohl bei der Gemeinde zu stellen, in der der Bau ausgeführt wird, als auch bei der Gemeinde, die für die bei dem Bau beschäftigten Arbeitnehmer Betriebsgemeinde ist, wenn sich herausstellt, daß die Bauausführung nicht eine Betriebstätte darstellt. Ich bemerke in diesem Zusammenhang, daß neuerdings in Sp. 13 der nach dem Stand vom 10. 10. 1941 auszufüllenden Haushaltsliste (RStBl. 1941 S. 403) hervorgehoben ist, daß die Arbeitnehmer nicht nur die Anschrift des Arbeitgebers angeben müssen, sondern auch die Anschrift der Betriebsabteilung (des Teil- oder Zweigbetriebs), bei der sie beschäftigt sind.

3. Die Abs. 3 bis 6 des RdErl. v. 24. 9. 1937 — V St 1857 II/37³⁾ —, der seinerzeit den Landesregierungen und den preuß. Reg.-Präs. zugegangen ist, sind für die noch nicht entschiedenen rückliegenden Fälle und für die Zukunft nicht mehr anwendbar.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.
— RMBl. S. 1763.
— BaWB. S. 959.

¹⁾ Vgl. RMBl. 1938 S. 35.
²⁾ Vgl. RGBl. 1936 I S. 979.
³⁾ Nicht veröffentlicht.
⁴⁾ Vgl. BaWB. 1941 S. 147.
⁵⁾ Vgl. BaWB. 1940 S. 623.

Bürgersteuer.

RdErl. d. RMdZ. jgl. i. N. d. RM. v. 6. 10. 1941
— V St 1314 VI/41-5630 u. L 2560-19 III.

In Abs. 3 unseres RdErl. v. 30. 9. 1940 (RMBl. S. 1893)¹⁾ haben wir den Gemeinden empfohlen, sich

hinsichtlich der Anwendung der Richterhebungsvorschrift in § 15 Abs. 4 Bürgersteuerge²⁾ allgemein damit einverstanden zu erklären, daß die Arbeitgeber von der Einbehaltung der Bürgersteuer von Angehörigen der Wehrmacht usw., die Familienunterhalt beziehen, absehen dürfen. Nachdem durch die Erste Lohnabzugs-VO. v. 1. 7. 1941 (RGBl. I S. 362) die Erhebung einschl. der Beitreibung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn vom 1. 7. 1941 ab auf die Finanzämter übertragen worden ist, ist es erforderlich, daß sämtliche Gemeinden sich mit dem erwähnten Verfahren einverstanden erklären. Wir eruchen daher die Gemeinden, die Arbeitgeber entsprechend zu ermächtigen, soweit dies bisher noch nicht geschehen sein sollte.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.
— RMBl. S. 1787.
— BaWB. S. 961.

¹⁾ Vgl. BaWB. 1940 S. 1205.
²⁾ Vgl. RGBl. 1937 I S. 1261; 1938 I S. 1543; 1940 I S. 566, 1364.

Bürgersteuer; hier: Auswirkungen der Ersten VO. über die Vereinfachung des Lohnabzugs.

RdErl. d. RMdZ. v. 9. 10. 1941 — V St 1314 III/41-5630.

Nachstehenden RdErl. des RM. v. 12. 9. 1941 zur Kenntnis.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.
— RMBl. S. 1793.
— BaWB. S. 962.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 12. 9. 1941.
L 2560-17 III.

(1) Ich habe in den Abschn. 9 und 10 meines Erl. v. 10. 7. 1941 — S 2016-4 III (RStBl. S. 489)¹⁾ Erläuterungen und ergänzende Verwaltungsanordnungen zu den Vorschriften in den §§ 16 und 17 der Ersten VO. über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Erste Lohnabzugs-VO. — Erste VAB. —) v. 1. 7. 1941 (RGBl. I S. 362; RStBl. 465) gegeben, die für das Bürgersteuerabzugsverfahren ein Verfahren vorschreiben, das von den Vorschriften des BStG.²⁾ abweicht.

(2) Ich bestimme in Ergänzung meines Erl. v. 10. 7. 1941 auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung mit Zustimmung des RMdZ. das Folgende:

1. Pflichten des Arbeitgebers (§ 25 BStG.).

(1) Die Vorschriften im § 25 BStG. sind überwiegend durch die §§ 16 und 17 der Ersten VAB. inhaltlich ersetzt worden. Es gelten weiterhin nur noch die Vorschriften im § 25 Abs. 1 Satz 1 und im Abs. 4 letzter Satz BStG.

(2) Ich füge das Muster eines Bürgersteuermerkblatts für den Arbeitgeber bei (Anl.), in dem die Pflichten des Arbeitgebers, die sich aus den §§ 16 und 17 VAB. und den noch geltenden Vorschriften im § 25 BStG. ergeben, zusammengefaßt sind. Das Bürgersteuermerkblatt ist wie bisher von den Gemeinden herzustellen und den Arbeitgebern zu übermitteln, soweit die Gemeinden das für erforderlich halten.

2. Überwachung der ordnungsmäßigen Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer durch die Arbeitgeber (§ 11 Abs. 3 BStG.).

(1) Die Finanzämter haben § 11 Abs. 3 BStG. gemäß die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer, die die Arbeitgeber vom Arbeitslohn ihrer Arbeitnehmer einzubehalten haben, bei den Außenprüfungen zu überwachen, die sie §§ 50 u. f. der Lohnsteuer-Durchf. Best. 1939 (VStB.)²⁾ gemäß für die Zwecke der Lohnsteuer vornehmen.

(2) Ich habe in meinem Erl. v. 20. 11. 1927 — L 2400-40 III (RStBl. S. 1196)¹⁾ die Oberfinanzpräsi. ermächtigt, den Gemeinden eine Mitwirkung bei den Außen-

prüfungen für die Zwecke der Bürgersteuer zu ermöglichen. Diese Ermächtigung gilt auch für die Zukunft.

(3) Ich weise wegen der Einzelheiten auf meine nicht veröffentlicht. Erl. v. 27. 1. 1932 — I. 2565-3 III — und 6. 10. 1932 — I. 2565-10 III — hin. Ich habe in diesem Erl. u. a. bestimmt, daß die Mitwirkung der Gemeinden bei den Außenprüfungen nicht auf diejenigen Arbeitgeber zu beschränken ist, die nur bürgersteuerpflichtige, nicht auch lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer beschäftigen. Es soll jedoch vermieden werden, daß ein Betrieb innerhalb eines Jahres nacheinander sowohl durch das Finanzamt als auch durch die Gemeinde geprüft wird.

3. Haftung und Haftungsverfahren (§§ 27 und 11 BStG.).

(1) Die Vorschriften über die Haftung im § 27 BStG. sind durch die Erste LWB. nicht berührt worden.

(2) Die Durchführung des Haftungsverfahrens oblag bisher § 11 Abs. 1 BStG. gemäß den Gemeinden. Das Haftungsverfahren ist hinsichtlich der Bürgersteuer, die nach dem 30. 6. 1941 im Steuerabzugsverfahren zu erheben ist, von den Finanzämtern durchzuführen. § 46 LStWB. ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Gemeinden, die bei Außenprüfungen (Hinweis auf Abschn. 2) Unregelmäßigkeiten bei der Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer feststellen, haben ihre Feststellungen dem Finanzamt der Betriebsstätte des Arbeitgebers zur Einleitung des Haftungsverfahrens mitzuteilen.

4. Strafrecht und Strafverfahren (§ 30 BStG.).

(1) Die Vorschriften im § 30 BStG. über das Strafrecht und das Strafverfahren sind durch die Erste LWB. nicht berührt worden.

(2) Die Finanzämter, die bei Außenprüfungen (Hinweis auf Abschn. 2) oder an Hand der „Lohnsteueranmeldung — zugleich Bürgersteueranmeldung —“ Unregelmäßigkeiten bei der Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer feststellen, haben ihre Feststellungen der hebeberechtigten Gemeinde mitzuteilen.

An die Oberfinanzpräsidenten.

¹⁾ Vgl. RMWiB. 1941 S. 1483, BaWB. S. 779.

²⁾ Vgl. RGBl. 1937 I S. 1261; 1938 I S. 1543; 1940 I S. 566, 1364.

³⁾ Vgl. RGBl. 1939 I S. 449.

⁴⁾ Vgl. RMWiB. 1937 S. 1845, 2009, BaWB. S. 1337.

Unteranlage.

Bürgersteuermerkblatt für den Arbeitgeber.

1. Die Bürgersteuer wird von dem Arbeitnehmer im Abschn. I auf der vierten Seite der Lohnsteuerkarte angefordert.

Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind für den Arbeitgeber maßgebend.

Der Arbeitnehmer hat seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber bei Beginn des Kalenderjahres oder des Dienstverhältnisses vorzulegen. Arbeitnehmer, denen eine Lohnsteuerkarte nicht ausgehändigt worden ist, müssen sich spätestens bei Beginn eines Dienstverhältnisses eine Lohnsteuerkarte aus schreiben lassen und sie dem Arbeitgeber aushändigen. Zuständig für die Aus-schreibung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde, in der der Steuerpflichtige am 10. 10. 1941 einen Wohnsitz oder mangels eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Der Arbeitnehmer muß etwaige Anträge auf Änderung der Bürgersteueranforderung oder auf Nichterhebung der Bürgersteuer selbst bei der Gemeinde stellen, die die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat. Diese Gemeinde ist auch zuständig für die Entgegennahme der Ansetzung gegen die Heranziehung zur Bürgersteuer. Die Ansetzung ist innerhalb eines Monats ab dem Ende des Tags, an dem die Lohnsteuerkarte ausgehändigt worden ist, einzulegen.

Die Bürgersteuer wird von ausländischen Arbeitnehmern nach den Vorschriften der WD. über

die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern v. 25. 4. 1941 (RGBl. I S. 247; RStBl. S. 353) erhoben. Hinweis auf den Erl. des RMWiB. v. 29. 7. 1941 — I. 2600-80 III (RStBl. S. 537).

2. Der Arbeitgeber hat von dem Arbeitnehmer, der am Fälligkeitstag eines Bürgersteuerteilbetrags in seinem Dienst stand, bei der nächsten Lohnzahlung, die auf den Fälligkeitstag folgt, den in Betracht kommenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten. Die einzelnen Teilbeträge ($\frac{1}{24}$ oder $\frac{1}{12}$) des Bürgersteuerjahresbetrags und die Fälligkeitstage der Teilbeträge sind im Abschn. II der vierten Seite der Lohnsteuerkarte angegeben. Der Arbeitgeber hat Bürgersteuer nicht einzubehalten, wenn der Arbeitslohn (einschl. der Sachbezüge) die für den Arbeitnehmer maßgebende Freigrenze nicht übersteigt. Die Freigrenzenbeträge, die für einen Monat und für eine Woche maßgebend sind, sind im Abschn. III der vierten Seite der Lohnsteuerkarte eingetragen. Die Freigrenze beträgt bei mehrwöchiger Lohnzahlung das entsprechende Vielfache, bei täglicher Lohnzahlung für jeden Arbeitstag $\frac{1}{24}$ des eingetragenen Wochenbetrags. Der Arbeitgeber hat sich nach den für seine Betriebs-gemeinde maßgebenden Freigrenzenbeträgen zu richten, wenn auf der vierten Seite der Lohnsteuerkarte Freigrenzenbeträge nicht eingetragen sind.

Besteht der Arbeitslohn aus Sachbezügen oder reicht der Barlohn bei teilweiser Entlohnung durch Sachbezüge zur Deckung der Bürgersteuer nicht aus, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Betrag zu zahlen, der zur Deduktion des Bürgersteuerteilbetrags erforderlich ist. Der Arbeitgeber hat die Bürgersteuer aus seinen Mitteln abzuführen und einen entsprechenden Teil der Sachbezüge zurückzubehalten, wenn der Arbeitnehmer ihm den Betrag nicht zahlt.

3. Der Arbeitgeber hat die Bürgersteuer, die er vom Arbeitslohn seiner Arbeitnehmer einbehalten hat, an die Kasse des Finanzamts abzuführen, das für seine Betriebsstätte zuständig ist. Die einbehaltene Bürgersteuer darf nicht an Kassenhilfsstellen abgeführt werden.

Das gleiche gilt für die Bürgersteuer, die der im Abschn. 1 Abs. 5 bezeichneten Verordnung gemäß von ausländischen Arbeitnehmern einzubehalten ist.

Die Bürgersteuer ist zu den Zeitpunkten abzuführen, die für die Abführung der Lohnsteuer maßgebend sind. Soweit sich der für die Abführung der Lohnsteuer maßgebende Zeitpunkt nach der Höhe der einbehaltenen Lohnsteuer richtet, kommt es nur auf die Höhe der einbehaltenen Lohnsteuer, nicht auch auf die Höhe der einbehaltenen Bürgersteuer an. Ist vom Arbeitslohn aller Arbeitnehmer nur Bürgersteuer, nicht auch Lohnsteuer einzubehalten (z. B. durch einen Haushaltsvorstand), so ist die Bürgersteuer, die für die Monate Januar bis Juni eines Kalenderjahres einbehalten worden ist, spätestens am 10. 7. des Kalenderjahrs und die Bürgersteuer, die für die Monate Juli bis Dezember eines Kalenderjahrs einbehalten worden ist, spätestens am 10. 1. des folgenden Kalenderjahrs abzuführen.

Die Bürgersteuer ist in einem Betrag abzuführen. Die Abführung in Teilbeträgen ist nicht zulässig. Ein Arbeitgeber, der sowohl Lohnsteuer als auch Bürgersteuer einzubehalten hat, soll Lohnsteuer und Bürgersteuer bei der Abführung in einem Betrag zusammenfassen. Er hat jedoch bei der Überweisung auf dem Zahlkartenabschnitt usw. zu vermerken, welcher Betrag auf Lohnsteuer und welcher Betrag auf Bürgersteuer entfällt. Der Arbeitgeber hat außerdem anzugeben, auf welchen Zeitraum die abgeführte Bürgersteuer entfällt.

4. Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto, das er für die Zwecke der Lohnsteuer zu führen hat, die Gemeinde, die die Bürgersteuer angefordert hat, und den Bürgersteuerjahresbetrag vorzutragen, der auf der vierten Seite der Lohnsteuerkarte im Abschn. I angefordert ist. Die einzelnen einbehaltenen Bürgersteuerteilbeträge sind im Lohnkonto gesondert anzuschreiben. Das Lohnkonto und die Belege über die Abführung der Bürgersteuerteilbeträge sind bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs,

das auf die Lohnzahlung folgt, aufzubewahren. Das Lohnkonto ist für die Zwecke der Bürgersteuer vom Arbeitslohn auch dann zu führen, wenn ein Lohnkonto für die Zwecke der Lohnsteuer nicht geführt werden muß. Das gilt nicht für Arbeitnehmer, die nur in der Hauswirtschaft tätig sind.

5. Der Arbeitgeber hat in der Lohnsteueranmeldung — zugleich Bürgersteueranmeldung — die § 44 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 in der Fassung des § 8 der Ersten Lohnabzugs-Verordnung gemäß der Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte einzureichen, die dem Vordruck entsprechenden Angaben für die Bürgersteuer zu machen.

6. Der Arbeitgeber hat die in einem Kalenderjahr einbehaltene Bürgersteuer auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte in dem dafür vorgesehenen Raum zu bescheinigen. Auf die Bescheinigung der Bürgersteuer auf der Lohnsteuerkarte 1941 wird verzichtet. Entsprechendes gilt, soweit an Stelle einer Lohnsteuerbescheinigung die Ausschreibung eines Lohnsteuerüberweisungsblatts in Betracht kommt. Der Arbeitgeber hat, soweit es sich um ausländische Arbeitnehmer handelt, nach Ablauf des Kalenderjahrs eine Sammel-Bürgersteuerbescheinigung für ausländische Arbeitnehmer dem Finanzamt der Betriebsstätte einzureichen. Das gilt auch schon für das Jahr 1941.

7. Die Finanzämter und die Gemeinden überwachen die Einbehaltung und die rechtzeitige und ordnungsmäßige Abführung der Bürgersteuer durch den Arbeitgeber. Dieser haftet für Bürgersteuerbeträge, die er zu Unrecht nicht einbehalten hat, ohne Rücksicht darauf, ob er sie von seinem Arbeitnehmer einziehen kann.

Auskünfte an Baufirmen, die vom Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen für Reichsverteidigungsbauten eingesetzt sind.

RdErl. d. RMdZ. v. 6. 10. 1941 — V a 479 II/41-1625.

(1) Nach § 6 der vom Sondertreuhänder der Arbeit für besondere Bauvorhaben (jetzt: Sondertreuhänder der Arbeit für die Landesbefestigung West) am 15. 8. 1938 erlassenen Sondertarifordnung (RMBl. 1939 S. VI 211) haben neben verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern auch geschiedene und verwitwete Gefolgschaftsmitglieder, die einen eigenen Haushalt führen, sowie ledige Gefolgschaftsmitglieder, die mit Verwandten aufsteigender Linie, Geschwistern oder Pflegekindern — zu denen auch uneheliche Kinder gehören — einen gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen, und deren ständiger Wohnort (Heimatort) mehr als 15 km von der Baustelle entfernt ist, Anspruch auf eine Trennungszulage von 1,50 *R.M.* je Kalendertag bzw. 2 *R.M.* je Kalendertag, wenn das Gefolgschaftsmitglied in einem Ort mit über 100 000 Einwohnern beheimatet ist.

(2) Zur einwandfreien Klärung der Angaben der bei den Reichsverteidigungsbauten eingesetzten Gefolgschaftsmitglieder ist es erforderlich, daß die Baufirma, die das Gefolgschaftsmitglied beschäftigt, einen Fragebogen an den Bürgermeister des Heimatortes des Gefolgschaftsmitgliedes übersendet und an Hand der Auskunft des Bürgermeisters die Richtigkeit der Angaben nachprüft.

(3) Wenn es auch an sich nicht Aufgabe der Gemeinden sein kann, an Privatpersonen Auskünfte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeindeeinwohner zu erteilen, so liegen doch bei den vom Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen für die Reichsverteidigungsbauten eingesetzten Baufirmen besondere Verhältnisse vor, insbesondere, da die Trennungszulagen aus Reichsmitteln gezahlt werden. Mit Rücksicht hierauf werden die Bürgermeister, an die Anfragen derartiger Baufirmen gelangen, ersucht, die überänderten Fragebogen genau zu überprüfen und nach richtiger und vollständiger Ausfüllung den anfragenden Firmen alsbald zurückzuschicken. Die Fragebogen sind zur Kennzeichnung der amtlichen Eigenschaft der Anfrage mit folgendem roten Stempelaufdruck versehen:

„Anfrage im Auftrage des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen — Organisation Todt —“

Vgl. RdErl. d. RMdZ. v. 6. 10. 1941 (RMBl. S. 1787).

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— RMBl. S. 1787.

— BaWB. S. 965.

Prüfungen der Finanzämter für Zwecke der Lohnsummensteuer.

RdErl. d. RMdZ. v. 6. 10. 1941 — V St 3038 IV/40-5620.

Die Finanzämter erstrecken die Prüfungen, die sie für Zwecke der Lohnsteuer vornehmen, auch auf die Lohnsummensteuer. Die Feststellungen, die für Zwecke der Lohnsummensteuer getroffen werden, werden in eine besondere Niederschrift aufgenommen. Die Finanzämter werden der Gemeinde, die die Lohnsummensteuer für die in Frage stehende Betriebsstätte erhebt, eine Abschrift dieser Niederschrift dann übersenden, wenn eine Änderung in der Höhe der Lohnsummensteuer in Betracht kommt.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— RMBl. S. 1787.

— BaWB. S. 966.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Eintragung der Zigeunereigenschaft in der Volkstafel und in den Melderegistern.

RdErl. d. RZ//uChdDtPol. im RMdZ. v. 3. 10. 1941 — O-VuR R III 4225 II/III/41.

(1) In dem RdErl. v. 7. 8. 1941 (RMBl. S. 1443)¹⁾ betr. Auswertung der rassenbiologischen Gutachten über zigeunerische Personen, ist angeordnet, daß die rassenbiologischen Gutachten des Reichskriminalpol.-Amtes

— Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — über zigeunerische Personen den Melde- und Volkstafelbehörden zugeleitet werden. Die Gutachten werden durch die Kriminalpol.- (Zeit-) Stellen urschriftlich gegen Rückgabe übersandt.

(2) Die mitgeteilten Begutachtungsbezeichnungen (Z, ZM usw.) sind auf den Volkstafelkarten in dem Raum für behördliche Vermerke auf der Rückseite unten rechts einzutragen. Im Melderegister ist die Eintragung auf der Personenregisterkarte bei Verwendung des im 3. RdErl. zur Reichsmeldeordnung v. 26. 8. 1938

(RMBlB. S. 1371)¹⁾ festgelegten Bordrucks in dem Raum für Vermerke auf der Vorderseite unten rechts vorzunehmen, bei Verwendung eines anderen Musters an einer entsprechenden Stelle.

An die Melde- und Volkstorteibehörden.

— RMBlB. S. 1767.

— BaWB. S. 965.

¹⁾ Vgl. BaWB. 1941 S. 821.

²⁾ Vgl. BaWB. 1938 S. 1063.

Abrufen der Haltestellen im Straßenbahn- und Omnibuslinienverkehr.

RdErl. d. RM. v. 9. 10. 1941 — K 32. 23085/41.

Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß das Abrufen der Haltestellen nach den Bestimmungen der Dienstanweisung für den Fahrdienst der Straßenbahnen (DfStrab) § 69 und der Dienstanweisung für den Fahrdienst der Kraftomnibusse und Oberleitungsomnibusse (DfKraft) § 54 nicht überall einwandfrei durchgeführt wird.

Das rechtzeitige und deutliche Abrufen der Haltestellen ist besonders in verkehrstarken Zeiten und während der Verdunklung von großer Bedeutung, weil es neben der Unterrichtung der Fahrgäste über das Reiseziel auch dazu dient, den Fahrgastwechsel und damit auch die gesamte Verkehrsabwicklung zu beschleunigen.

Es wird daher ersucht, die Verkehrsunternehmen anzuhalten und auch zu überwachen, daß das Abrufen der Haltestellen von dem beteiligten Personal regelmäßig und einwandfrei durchgeführt wird.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

Zahlung von Zinszuschüssen in den Freimachungsgebieten.

RdErl. d. RMdZ. v. 7. 10. 1941 — I Ra 7696/41-246 k.

Nachstehenden Erl. des RMdZ. v. 26. 9. 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

An die Feststellungsbehörden, ihre Aufsichtsbehörden und die Gemeinden. — RMBlB. S. 1807.

— BaWB. S. 967.

Anlage.

Der Reichswirtschaftsminister Berlin, den 26. 9. 1941.
IV Kred 16 382/41.

Zugleich im Namen des RMdZ. und des RM. sehe ich in Ergänzung der Richtlinien v. 26. 7./9. 11. 1940 — IV Kred 15 570/18 902/40 (RMBlB. S. 377, 526)¹⁾ für die Anfordernungen von Zinszuschüssen eine Ausschlussfrist bis zum 31. 12. 1941. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Feststellungsbehörde eingehen, sind nicht mehr zu berücksichtigen. Die Bewilligung von Ausnahmen behalte ich meiner Entscheidung vor.

An den Reichsstatthalter in der Westmark, den Reg.-Präs. in Trier, den Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister in Karlsruhe.

Abchrift übersende ich mit dem Hinweis, daß auch die Anträge der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen auf Gewährung von Zinszuschüssen nur noch bis zum 31. 12. 1941 entgegengenommen werden.

An die Reichsgruppe Banken in Berlin W 8, die Reichsgruppe Versicherungen in Berlin C 2.

¹⁾ Vgl. RMBlB. 1940 S. 1668, 2251.

— RdErl. d. MdZ. v. 20. 10. 1941 Nr. 88 262 Norm. XXXIII.

Vorliegender Erlaß des RM. vom 9. Oktober 1941 wird zur weiteren Veranlassung bekanntgegeben.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, an die Oberbürgermeister (Bürgermeister) — Städt. Straßenbahn- und Omnibuslinien-Verwaltungen.

— BaWB. S. 967.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

Prüfung der Kassen-, Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kreisführer und des Bezirksführers der Freiw. Feuerweh.

RdErl. d. MdZ. v. 20. 10. 1941 Nr. 73 713 Norm. XXII^o.

Der RdErl. v. 2. 7. 1941 (BaWB. S. 651) wird wie folgt ergänzt:

In Ziffer (3) ist als erster Satz einzufügen:

„Die Landräte erheben für jeden auf die Durchführung der Prüfungen nach Ziffer (1) a verwendeten — auch nicht vollen — Arbeitstag eine Gebühr von 20 *R.M.* Daneben sind bei den Prüfungen etwa entstehende Reisekosten der Staatskasse zu ersetzen. Die Prüfung hat, wenn irgend möglich, am Sitz des Landratsamts zu erfolgen. Zu diesem Zwecke sind die Rechnungsunterlagen vom Kreisführer der Freiw. Feuerweh. einzufordern.“

An alle Polizeibehörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände, das Bad. Gemeinderechnungsprüfungsamt.

— BaWB. S. 968

Ausführung des Räumungsfamilienunterhalts; hier: Beginn der Fürsorgepflicht nach Einstellung des Räumungsfamilienunterhalts.

10. RdErl. d. RMdZ. u. d. RM. v. 7. 10. 1941
— V f 943/41-7900 u. LG 4085-429 I A.

Dem Abschn. B IV des 7. RdErl. zur „Ausführung des Räumungsfamilienunterhalts; hier: Fortgewährung des Räumungsfamilienunterhalts bei Wiederbesiedelung der freigemachten Gebiete im Westen“ v. 13. 9. 1940 (RMBlB. S. 1809)¹⁾ werden folgende beiden Sätze angefügt:

Soweit im Falle des § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Fürsorgepflicht-W. die endgültige Fürsorgepflicht den Bezirksfürsorgeverband oder Landesfürsorgeverband des Bergungs-ortes treffen würde, weil die familienunterhaltsberechtigten Mutter im 10. Monat vor der Geburt dort zuletzt ihren gewöhnlichen oder nur tatsächlichen Aufenthalt gehabt hat, ist, wenn die Mutter unmittelbar vor der Räumung ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Heimatort gehabt hat, der Bezirksfürsorgeverband des Heimatortes endgültig fürsorgepflichtig. Hatte die Mutter unmittelbar vor der Räumung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, am Heimatort jedoch ihren tatsächlichen Aufenthalt, so ist der Landesfürsorgeverband des Heimatortes endgültig fürsorgepflichtig.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), den Stadtpräsi. der Reichshauptstadt Berlin, die Reg.-Präs., die Stadt- und Landkreise, die Gemeinden.

— RMBlB. S. 1808.

— BaWB. S. 968.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 1153.

Verzeichnis der Stellen der Ordnungspol., die unter die Gruppen 1 bis 7 der Vergütungsätze für auf Grund des Reichsleistungsges. in Anspruch genommene Unterkunft fallen.

RdErl. d. RMdZ. v. 18. 9. 1941
— I Ra 1804/ 41-116 C.

(1) Zu Ziff. 1 des RdErl. v. 19. 12. 1939 (RMBl. S. 2610)²⁾ über Vergütung für nach § 5 des Reichsleistungsges.¹⁾ in Anspruch genommene Unterkunft gebe ich nachstehend die Dienststellen der Ordnungspol. bekannt, die unter die Gruppen 1 bis 7 der Vergütungsätze fallen. Meine RdErl. v. 22. 5. 1940 (RMBl. S. 999)³⁾ und 14. 2. 1941 (RMBl. S. 294)⁴⁾ werden aufgehoben.

Gruppe 1: Generale.

General der Pol.,
Generalleutnant der Pol.,
Generalmajor der Pol.,
Generalarzt der Pol.,
Ministerialdirektor,
Ministerialdirigent,
Ministerialrat (mit den Dienstgradabzeichen der Generale);

Gruppe 2: Stabsoffiziere.

Oberst der Schutzpol. oder Gend. oder Feuer-
schutzpol.,
Oberstleutnant der Schutzpol. oder Gend. oder Feuer-
schutzpol.,
Major der Schutzpol. oder Gend. oder Feuer-
schutzpol.,
Oberstarzt der Pol.,
Oberfeldarzt der Pol.,
Oberstabsarzt der Pol.,
Oberstveternär der Pol.,
Oberfeldveternär der Pol.,
Oberstabsveternär der Pol.,
Ministerialrat,
Regierungsdirektor,
Oberregierungsrat,
Regierungsrat,
Pol.-Oberschulrat,
Pol.-Schulungsleiter,
Amtsrat,
Reg.-Amtmann,
Pol.-Rat,
Pol.-Amtmann,
Angehörige der Freiw. Feuerwehr mit den Rangab-
zeichen der Obersten, der Oberstleutnante oder
der Majore,
Angestellte der Vergütungsgruppen I und II TD. A
für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen
Dienst;

Gruppe 3: Die übrigen Offiziere.

Hauptmann der Schutzpol. oder Gend. oder Feuer-
schutzpol.,
Oberleutnant der Schutzpol. oder Gend. oder Feuer-
schutzpol.,
Leutnant der Schutzpol. oder Gend. oder Feuer-
schutzpol.,
Stabsarzt der Pol.,
Oberarzt der Pol.,
Assistenzarzt der Pol.,
Stabsveternär der Pol.,
Oberveternär der Pol.,

Veterinär der Pol.,
Reg.-Assessor,
Reg.-Oberinspektor,
Pol.-Oberinspektor,
Pol.-Oberrentmeister,
Pol.-Rentmeister,
Reg.-Inspektor,
Pol.-Inspektor,
Pol.-Obersekretär,
Pol.-Sekretär,
Verwaltungssekretär,
Revieroberleutnant der Schutzpol.,
Bezirksoberleutnant der Gend. oder Feuer-
schutzpol.,
Revierleutnant der Schutzpol.,
Bezirksleutnant der Gend. oder Feuer-
schutzpol.,
Pol.-Schulrektor,
Pol.-Schullehrer,
Waffenoberrevisor der Pol.,
Waffenrevisor der Pol.,
Waffenmeister der Pol.,
Angehörige der Freiw. Feuerwehr mit dem Rang-
abzeichen der Hauptleute, der Oberleutnante, der
Leutnante,
Angestellte der Vergütungsgruppen III bis VI TD.
A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen
Dienst;

Gruppe 4: Oberfeldweibel.

Meister der Schutzpol. oder Gend. oder Feuer-
schutzpol.,
Hauptwachtm. der Schutzpol. oder Gend. oder Feuer-
schutzpol.,
Pol.-Assistent,
Verwaltungsassistent,
Angehörige der Freiw. Feuerwehr mit dem Rangab-
zeichen der Meister oder der Hauptwachtm.,
Angestellte der Vergütungsgruppen VII und VIII
TD. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffent-
lichen Dienst;

Gruppe 5: Feldweibel.

Revieroberwachtm. der Schutzpol.,
Bezirksoberwachtm. der Gend. oder Feuer-
schutzpol.,
Zugwachtm. der Schutzpol. oder Gend.,
Angehörige der Freiw. Feuerwehr mit den Rangab-
zeichen der Revieroberwachtm. oder der Zug-
wachtm.,
Angestellte der Vergütungsgruppe IX TD. A für
Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst;

Gruppe 6: Unteroffiziere.

Oberwachtm. der Schutzpol. oder Gend. oder Feuer-
schutzpol.,
Wachtm. der Schutzpol. oder Gend. oder Feuer-
schutzpol.,
Angehörige der Freiw. Feuerwehr mit den Rang-
abzeichen der Oberwachtm. oder der Wachtm.,
Angestellte der Vergütungsgruppe X TD. A für Ge-
folgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst;

Gruppe 7: Mannschaften.

Rottwachtm. der Schutzpol. oder Gend. oder Feuer-
schutzpol.,
Unterswachtm. der Schutzpol. oder Gend.,
Anwärter der Schutzpol. oder Gend.,

Angehörige der Freiw. Feuerwehr mit den Rangabzeichen der Rottwachtm. oder der Unterwachtmeister, Arbeiter.

(2) Sollten hier nicht aufgeführte Beamte Unterkunft nach dem Reichsleistungsges. beanspruchen müssen, so ist die Festsetzung der Vergütung für sie zu beantragen.

(3) Nichtplanmäßige Beamte (Beamtenanwärter) sind der Gruppe derjenigen Vergütungsjahre zuzuweisen, der die Beamten der BesGr. angehören, in

der die Beamtenanwärter ihre erste planmäßige Anstellung finden werden.

In die Reichsstatthalter (Landesregierungen), die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte, die Gemeinden.

— RMBl. S. 1703.

— BaWBl. S. 969.

¹⁾ Vgl. RMBl. 1939 I S. 1645.

²⁾ Vgl. BaWBl. 1940 S. 71.

³⁾ Vgl. BaWBl. 1940 S. 805.

⁴⁾ Vgl. BaWBl. 1941 S. 228.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Estandficherheit der Schalungs- und Lehrgerüste für Beton- und Stahlbetonbauten, § 12 der Stahlbetonbestimmungen — bisher Eisenbetonbestimmungen¹⁾.

RdErl. d. RM. v. 29. 9. 1941 — IV c 11 Nr. 9710/1/41.

Verschiedene folgenschwere Unglücksfälle geben mir Veranlassung, auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Aussteifung der Schalungs- und Lehrgerüste hinzuweisen. Die Aussteifungen haben vor allem die Aufgabe, die Stabilität des Gerüsts als Ganzes sicherzustellen. Ferner dienen sie dazu, wenn nötig die Knicklänge der Stützen zu begrenzen. (§ 12,2 der Stahlbetonbestimmungen.)

In Ergänzung des § 12 der Stahlbetonbestimmungen wird daher im Benehmen mit dem Deutschen Ausschuss für Stahlbeton folgendes bestimmt:

1. Aussteifung.

Alle Schalungs- und Lehrgerüste müssen in der Längs- und Querrichtung so ausgesteift werden, daß die waagerechten Kräfte sicher in den Erdboden abgeleitet werden können. Als Aussteifung sind im allgemeinen Dreiecksverbände anzuordnen. Ihre Stäbe sind so zu führen, daß die Stützen möglichst wenig auf Biegung beansprucht werden. Dreiecksverbände können in Stützenfeldern entbehrt werden, die durch Zangen oder ähnliche Vorkehrungen unverschieblich gegen benachbarte ausgesteifte Felder oder gegen standfestes Mauerwerk festgelegt werden. Schalungs- und Lehrgerüste müssen auch während ihrer Aufstellung ausreichend ausgesteift werden.

Lassen sich mehrlagige Unterklozungen von Stützen nicht vermeiden, so müssen sie kippsicher ausgebildet werden. Schrägstützen sind gegen Gleiten zu sichern.

2. Bemessung.

Bei der Bemessung der Schalungs- und Lehrgerüste müssen alle auftretenden Kräfte ausreichend berücksichtigt werden. Als lotrechte Kräfte kommen in Betracht: Das Eigengewicht der Schalung und Rüstung, das Gewicht des eingebrachten frischen Betons, wobei Anhäufungen an einzelnen Stellen berücksichtigt werden müssen, das Gewicht von Fördergeräten, der Einfluß von Stößen, z. B. beim Ausschütten des Betons und das Gewicht der Arbeiter. Als waagerechte Kräfte sind außer der Windbelastung gegebenenfalls auch Seilzug, Schub aus Schrägstützen und dergl. zu berücksichtigen. Wegen der aus unvermeidlichen Schrägstellungen der Stützen usw. entstehenden Kräfte sind die Versteifungen und ihre Anschlüsse so zu bemessen, daß sie außer

den genannten waagerechten Kräften eine in Höhe der Schalungsoberkante angreifende waagerechte Kraft von mindestens $\frac{1}{100}$ der von der Rüstung zu tragenden lotrechten Lasten ohne Überschreitung der zulässigen Spannungen aufnehmen und sicher in den Erdboden ableiten können.

Für die Bemessung hölzerner Schalungs- und Lehrgerüste sind abweichend von § 12,4 Abs. 3 in Zukunft die Bestimmungen für die Berechnung und Ausführung von Holzbauwerken DIN 1052 (RdErl. vom 10. 12. 1940 — IV 2 Nr. 9605/55/40²⁾) zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang besonders auf § 16, c 5, wonach bei Anschlüssen von Brettern, Bohlen und dgl. an Rundholzflächen die zulässigen Belastungen der Tafeln 7 und 8 um $\frac{1}{3}$ zu ermäßigen sind. Nagelverbindungen von 2 Rundholzflächen sind bei belasteten Bauteilen unzulässig.

3. Zeichnungen.

Bei freistehenden und bei mehrgeschossigen Schalungs- und Lehrgerüsten und in allen Fällen, in denen nach § 12 Ziffer 4 ein Festigkeitsnachweis verlangt wird, sind stets Zeichnungen der Schalungs- und Lehrgerüste für die Baustelle anzufertigen. Die Nachweisung A meines Erlasses vom 6. 12. 1940 — IV c 4 IV 2 Nr. 8710—60/40³⁾ (Reichsarbeitsbl. 1941 S. I 16 ff.) ist unter V 1 durch Vermerk zu ergänzen.

Der Erlaß wird auch im RMBl. — Teil I — veröffentlicht.

An die Länderregierungen.

— RdErl. d. MdJ. v. 16. 10. 1941 Nr. 86668 Norm. XXII⁴⁾.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWBl. S. 971.

¹⁾ Vgl. Überdruckerlaß vom 26. 7. 1932 Nr. 63 562, RdErl. vom 22. 2. 1937 (BaWBl. S. 269) und vom 22. 5. 1937 (BaWBl. S. 540).

²⁾ Vgl. BaWBl. 1941 S. 119.

³⁾ Vgl. BaWBl. 1941 S. 443.

Allgemeine baupolizeiliche Zulassung von Dübelverbindungen im Holzbau, RdErl. d. RM. v. 3. 3. 1939 — IV 2 Nr. 9605.1.39¹⁾, 22. 2. 1940 — IV 2 Nr. 9605/28/40²⁾ — und vom 9. 9. 1940 — IV 2 Nr. 9605/45/40³⁾.

RdErl. d. RM. v. 9. 9. 1941 — IV c 11 Nr. 9605/69/41.

Nach meinem Erlaß vom 9. 9. 1940 — IV 2 Nr. 9605/45/40 —⁴⁾ sollten vom 1. 10. 1941 ab in Berechnun-

gen von Döbelverbindungen nur noch solche Werte anerkannt werden, die durch eine allgemeine Zulassung gemäß meiner Verordnung vom 8. 11. 1937 (RGBl. I S. 1177) festgelegt worden sind. Die Kriegsverhältnisse machen eine nochmalige Verschiebung dieses Zeitpunktes erforderlich. Ich bitte daher, Ihre nachgeordneten Behörden anzuweisen, für Berechnungen von Döbelverbindungen im Hochbau erst vom 1. 10. 1942 ab den Nach-

weis der Döbeltragfähigkeit durch Vorlage von allgemeinen Zulassungen zu fordern.

An die Landesregierungen — Baupolizeireferats.

— RdErl. d. MdZ. v. 16. 10. 1941 Nr. 80509 Norm. XXII².

An die Baupolizeibehörden.

— BaWB. S. 972.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 324.

²⁾ Vgl. BaWB. S. 393.

³⁾ Vgl. BaWB. S. 1243.

Vollsgesundheit.

Allgemeines.

Änderung der Betriebsordnung für Feuerbestattungsanlagen.

RdErl. d. MdZ. v. 30. 9. 1941 — IV e 9997/41-3995.

(1) In den Betriebsordnungen, die in Anlehnung an die durch RdErl. v. 5. 11. 1935 (MBlB. S. 1363)¹⁾ veröffentlichte Musterbetriebsordnung für Feuerbestattungsanlagen von den Gemeinden erlassen sind, findet sich noch vielfach die auf Grund früherer Vorschriften enthaltene Bestimmung, daß die nach Beendigung der Einäscherung verbliebenen Aschenreste in einem widerstandsfähigen, dauerhaften, luft- und wasserdichten Metallbehältnis zu sammeln und amtlich zu verschließen sind, der Deckel dieses Behältnisses aus dauerhaftem „Metall (z. B. Kupfer)“ zu bestehen und ein auf ihm feststehendes dauerhaftes „Metallschild“ zu enthalten hat.

(2) Diese in der Musterordnung auf Grund früherer Vorschriften enthaltene Bestimmung ist durch die Vor-

schrift des § 13 der VO. zur Durchführung des Feuerbestattungsgef. v. 10. 8. 1938 (RGBl. I S. 1000), nach der Behältnisse, Deckel und Schilder aus Metall nicht mehr vorgeschrieben sind, als überholt zu betrachten. Hiernach sind also auch solche aus anderen geeigneten Stoffen, insbesondere heimischen Wert- und Kunststoffen, zugelassen.

(3) Ich erlaube, soweit nicht bereits geschehen, auf eine entsprechende Änderung der Betriebsordnungen im Sinne des § 13 der genannten VO. Bedacht zu nehmen.

(4) Einer Vorlage an mich zwecks Genehmigung dieser Änderung bedarf es nicht.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBlB. S. 1775.

— BaWB. S. 973.

¹⁾ Vgl. BaWB. 1935 S. 1341.

Veterinärangelegenheiten.

Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik.

RdErl. d. MdZ. v. 22. 9. 1941 — III b 920/41-3535.

(1) In dem für Fleischbeschauärzte als Unterlage für die Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik vorgeschriebenen Beheft A (Muster 4 zu der Bef. über die Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik v. 2. 11. 1940, MBlB. S. 433) werden hiermit in der Tabellenausführung aus Zweckmäßigkeitsgründen folgende Änderungen vorgenommen:

Auf S. 9 des Beheftes A ist unter 8. „Tuberkulose (7)“ in der Spalte „Untaugliche Organe usw. dieser Tierkörper § 34, 4“ in der ersten Zeile in der Mitte einzufügen:

Einhufer.

Am Anfang der 5. Zeile ist einzufügen:

Jahressumme.

Die Linie darunter ist stärker zu drucken. Unter dieser Linie ist in der nächsten Zeile einzufügen:

Rinder.

In der zweiten Halbfalte rechts oben ist in der leeren Querzeile einzufügen:

Kälber.

Ferner ist am Kopf dieser Unterabt. überall, wo jetzt nur „Muskelfleisch kg“ steht, zu setzen:

a) Muskelfleisch

b) Knochen

kg.

Daselbe ist auf S. 9 in der letzten Spalte rechts oben zu ändern wie im Kopf der Spalten auf S. 10 und S. 11. Auf S. 10 ist vor der Überschrift „Untaugliche Organe usw. von Tierkörpern...“ statt des Buchst. c, der vor der Überschrift steht, der Buchst. b zu setzen. Bei einem Neudruck des Beheftes fällt auf S. 9 der leere Raum zwischen der Tabelle links „Untaugliche Tierkörper § 32 (1) 17“ und der Tabelle „Untaugliche Organe usw. dieser Tierkörper § 34, 4“ weg, die dabei gewonnenen zwei Querzeilen sind für Eintragungen unter „Rinder“ einzufügen.

(2) Um auftretenden Unklarheiten bei der Benutzung des Beheftes A seitens der Fleischbeschauärzte vorzubeugen, sind die Fleischbeschauärzte auf diese Änderungen hinzuweisen, mit dem Ersuchen, sie handschriftlich in das in Benutzung befindliche Beheft A einzufügen.

(3) Dieser RdErl. wird auch im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht werden.

An alle Pol.-Behörden, die Gemeinden, die beamteten Tierärzte.

— MBlB. S. 1749.

— BaWB. S. 973.

— Abschnitt 2. —

Allgemeine Verwaltungssachen.**Kriegsbuchwoche 1941.**

NdErl. d. RMdZ. v. 7. 10. 1941 — VI d 290/41.

1. (1) Das RMfBuB. führt in der Zeit vom 26. 10. bis 2. 11. 1941 die diesjährigen Herbstveranstaltungen für das deutsche Schrifttum als „Kriegsbuchwoche 1941“ durch. Sie wird unter dem Leitwort „Buch und Schwert“ stehen.

(2) Mit der Vorbereitung und Durchführung der „Kriegsbuchwoche 1941“ ist das Werbe- und Beratungsamt für das deutsche Reichsschrifttum beim RMfBuB. beauftragt worden. Die Durchführung in den Gauen liegt in den Händen der Reichspropagandaämter.

2. Der Arbeitsplan sieht u. a. ein allgemeines deutsches Dichtertreffen, verbunden mit dem traditionellen Staatsakt zur Eröffnung der Buchwoche in Weimar vor; zum ersten Male wird eine Reihe namhafter Autoren aus verschiedenen europäischen Staaten erscheinen.

3. Alle mit Schrifttumsfragen beauftragten Stellen

aus Partei, Staat, Gemeinde und Wirtschaft werden zur örtlichen Werbearbeit herangezogen, um eine möglichst breite propagandistische Grundlage für alle Veranstaltungen und Werbemaßnahmen zu schaffen. Ich ersuche, die Reichspropagandaämter bei der Durchführung der Kriegsbuchwoche mit allen Teilveranstaltungen weitgehend zu unterstützen.

4. Das aus Anlaß der „Kriegsbuchwoche 1941“ mit dem Leitwort „Buch und Schwert“ herausgegebene Werbeplakat ist während der Buchwoche an geeigneter Stelle in den Dienstgebäuden zum Aushang zu bringen. Die Zuteilung der Plakate erfolgt kostenlos über die zuständigen Reichspropagandaämter bzw. über den örtlichen Buchhandel.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlB. S. 1811

— BaWB. S. 975.

Polizeiverwaltung.**Aufgaben der Polizei.**

Mitwirkung der Volksparteibehörden und Meldebehörden bei der Erfassung der Jahrgänge 1924 bis 1929 zum Dienst in der Hitler-Jugend.

NdErl. d. RZfVuChdStPol. im RMdZ. v. 10. 10. 1941 — O-VuR R III 4245 II/41.

Der RZfVuChdStPol. wird demnächst auf Grund des Ges. über die Hitler-Jugend v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 993) und der Ersten Durchf.-VO. v. 25. 3. 1939 (RGBl. I S. 709) die Geburtsjahrgänge 1924 bis 1928 und den Geburtsjahrgang 1929 bis 30. 6. 1929 (in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland die Geburtsjahrgänge 1924 bis 1929) der männlichen und weiblichen Jugend zum Dienst in der Hitler-Jugend einberufen. Der Einberufung geht in der Zeit bis zum

30. 11. 1941 die Erfassung der vorgenannten Jugendlichen voraus. Die Unterlage hierfür bildet im allgemeinen die Volkspartei und, soweit diese noch nicht eingeführt ist, das polizeiliche Melderegister. Für die hierfür erforderliche Mitwirkung der Volksparteibehörden gelten die Bestimmungen der Nr. 1 Abs. 1 und 2 des NdErl. v. 14. 11. 1939 (RMBlB. S. 2360a)¹⁾ entsprechend. Dabei wird als Zeichen der Erfassung zur Staatsjugend auf der Volksparteikarte der Vermerk „Stj.“ unter Hinzufügung des Datums angebracht (statt „Stj. erf.“ wie bisher).

An die Volksparteibehörden und Meldebehörden sowie deren Aufsichtsbehörden.

— RMBlB. S. 1812 a

— BaWB. S. 975

¹⁾ Vgl. BaWB. 1939 S. 1288 c.

Veterinärangelegenheiten.**Maul- und Klauenseuche in Baden.**

NdErl. d. MdZ. v. 21. 10. 1941 Nr. 89 911.

Seit der Veröffentlichung vom 16. 10. 1941 (BaWB. S. 951) ist die Maul- und Klauenseuche in keiner Gemeinde ausgebrochen.

Die Seuche ist erloschen in Diedelsheim (Landkreis Karlsruhe).

Das Land Baden ist somit seuchefrei.

Weitere Veröffentlichungen erfolgen nur bei Neuausbruch.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaWB. S. 975.